

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich, Rangfolge

1.1. Alle Lieferungen und Leistungen der Exentec Germany GmbH (nachfolgend „**Exentec**“) erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter [www.exentec.net/Terms-and-Conditions](http://www.exentec.net/Terms-and-Conditions) abrufbar ist. Sie gelten für alle Verträge mit Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber (nachfolgend „**AG**“), auch wenn Exentec nicht erneut ausdrücklich auf sie verweist.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Exentec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AG in Dokumenten, etwa in einer Bestellung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn Exentec ihnen ausdrücklich zustimmt. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Exentec in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen des AG vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.3. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz, Regelungen zum Mindestlohn) wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

#### 2. Vertragsschluss/Ausschließlichkeit

2.1. Angebote der Exentec sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch Exentec oder der Ausführung der Leistung durch Exentec zustande. Die Auftragsbestätigung von Exentec erfolgt schriftlich, in Textform oder über das elektronische Bestellsystem von Exentec.

2.2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.1 oder – soweit eine solche nicht vorliegt – das Angebot der Exentec maßgebend, d.h. in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen sind nicht vom Liefer- und Leistungsumfang erfasst.

2.3. Angegebene Maße und Gewichte sowie beigefügte Zeichnungen und Abbildungen oder sonstige Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart werden.

#### 3. Preise und Zahlungen

3.1. Für Lieferungen und Leistungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, können etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden.

3.2. Die von Exentec angegebene Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, FCA (ab dem von Exentec zu bestimmenden Lieferort) Incoterms 2020 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.3. Zahlungen des AG werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der AG nicht zum Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen berechtigt.

3.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den AG ist nur zulässig, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder soweit der AG Zurückbehaltungsrechte wegen mangelhafter Leistungen geltend macht. Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### 4. Lieferung, Fracht und Verpackung

4.1. Versandart und Verpackung können von Exentec unter Berücksichtigung der Interessen des AG bestimmt werden.

4.2. Der AG ist verantwortlich für die Entladung und hat das Personal für die Entladung bereitzustellen.

#### 5. Folgen des Zahlungsverzugs

5.1. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist Exentec berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Exentec hat bei Verzug des AG außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Forderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5.2. Exentec ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

5.3. Ist der AG Kaufmann, ist Exentec zudem berechtigt, dem AG ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 5 % in Rechnung zu stellen.

#### 6. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz, Kündigung, Rücktritt

6.1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Exentec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Exentec haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Exentec, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung) nur

i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Exentec jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.4. Die Bestimmung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens erfolgt im Angebot unter Abwägung der vertragsimmanenten Risiken.

6.5. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 6.2 und 6.3 gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Exentec nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.6. Exentec haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsstillstand etc.

6.7. Exentec haftet für den Verlust von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust auch durch eine angemessene Vorsorge des AG gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) nicht vermeidbar gewesen wäre und nur beschränkt auf die Kosten für die Wiederherstellung der Daten. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von Exentec wegen Datenverlusts den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer.

6.8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.9. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn Exentec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des AG (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### 7. Schutzrechte

7.1. An sämtlichen Unterlagen von Exentec, wie z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen und technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behält sich Exentec alle Rechte (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten [Patenten, Gebrauchsmustern, Topografieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken, etc.]) und das Eigentumsrecht an den die

zur Verfügung gestellten Unterlagen enthaltenen Gegenständen (Papier, CD/DVD/USB-Laufwerke, etc.) vor. Diese dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Exentec nicht zugänglich gemacht werden.

7.2 Soweit Exentec Lieferungen und Leistungen nach vom AG übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt hat, gewährleistet der AG, dass Schutzrechte Dritter durch diese Liefergegenstände nicht verletzt werden. Der AG stellt Exentec von allen Ansprüchen, Kosten und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) auf erste schriftliche Anforderung frei, die Exentec durch einen vom AG zu vertretenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regelung entstehen.

7.3 Durch den Vertrag werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, weder Nutzungsrechte noch Lizenzen an irgendwelchen Schutzrechten der Exentec eingeräumt oder übertragen. Lediglich eine Nutzung im Rahmen des Auftragsumfanges durch den AG ist zulässig. Eine weitergehende Nutzung durch den AG, insbesondere zur Einholung von Angeboten Dritter, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Der Nachbau nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen der Exentec ist nicht gestattet. Der AG räumt Exentec das Recht zur entsprechenden Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

## 8. Verjährung der Gewährleistungsansprüche des AG

8.1 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – Gewährleistungsansprüche des AG gegen Exentec im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen in einem Jahr. Die Vorschriften des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauängel) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

8.2 Für Gewährleistungsansprüche beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche des AG, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel der Ware oder der Erbringung von Leistungen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des AG gem. Ziffer 6.2 und 6.3 i) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 9. Vertraulichkeit

9.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die ihnen während der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar von der anderen Partei bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrags zu verwenden. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Mitarbeiter der Exentec, Mitarbeiter der Exyte Gruppe und Geschäftspartner (einschließlich Subunternehmer) der Exentec, die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Vertrags benötigen.

9.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die (i) einer Partei vor Überlassung bereits bekannt waren, (ii) einer Partei von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen bekannt gemacht werden, (iii) öffentlich bekannt sind, (iv) von einer Partei unabhängig entwickelt werden oder (v) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und/oder behördlicher, gerichtlicher Anordnung von einer Partei weitergegeben werden müssen; in diesem Fall wird die verpflichtete Partei diese der anderen, soweit zulässig, unverzüglich mitteilen und Informationen und Unterlagen nur insoweit weitergeben, als sie aufgrund der Anordnung verpflichtet ist.

9.3 Diese Pflicht gilt auch über die Dauer dieses Vertrages fort.

## 10. Abtretungsverbot

Der AG ist zur Abtretung der aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Exentec berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

## 11. Außenwirtschaftsrecht (Exportkontrolle, Sanktionen und Zoll)

11.1 Der AG erkennt an, dass die Lieferungen und Leistungen Güter beinhalten können, die nationalen und/oder internationalen Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Exportkontrollbestimmungen (nachfolgend die „**Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts**“) unterliegen.

11.2 Die Durchführung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine außenwirtschaftsrechtlichen Hindernisse, insbesondere behördliche Nicht-Genehmigungen oder Ausfuhrverbote, entgegenstehen und/oder diese wesentlich erschweren.

11.3 Werden für die Durchführung des Vertrags erforderliche außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen, ist Exentec berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ebenso steht dem AG ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der AG vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn dem AG die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Exentec hat für den sich hieraus ergebenden Schaden nicht zu haften.

11.4 Ist Exentec an der rechtzeitigen Lieferung und Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines Genehmigungs- oder Prüfungsverfahrens gehindert, verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.

11.5 Beabsichtigt der AG Lieferungen und Leistungen einem Exentec im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannten Endverwender zu überlassen, ist der AG zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts verpflichtet und wird Exentec vor einer solchen Überlassung informieren. Im Falle behördlicher Ermittlungen oder Prüfungen werden sich der AG und Exentec gegenseitig unterstützen und alle verfügbaren Informationen offenlegen, die von der jeweiligen Behörde verlangt werden.

11.6 Der AG sichert Exentec zu, dass die Güter im Anschluss an die Lieferung durch Exentec nicht in ein Land geliefert werden, in Bezug auf welches die Europäische Union die Ausfuhr der betroffenen Güter verboten hat.

11.7 Der AG darf insbesondere keine Güter (Waren, Software oder Technologie), die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren („No-Russia-Clause“). Der AG darf auch keine Güter (Waren, Software oder Technologien), die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich des Artikels 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren („No-Belarus-Clause“).

11.8 Der AG bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck der Absätze 11.6 und 11.7 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der AG richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck der Absätze 11.6 und 11.7 vereiteln würden. Der AG hat Exentec unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 11.6 und 11.7 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Absätze 11.6 und 11.7 vereiteln könnten. Auf einfaches Ersuchen von Exentec stellt der AG innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen der Absätze 11.6 und 11.7 zur Verfügung.

11.9 Der AG ist weiterhin verpflichtet, die gelieferte Ware den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen oder den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder

unmittelbar noch mittelbar zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen.

11.10 Verstößt der AG gegen anwendbare Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere gegen die Regelungen in den Absätzen 11.6 bis 11.9, stellt dies eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt Exentec zur außerordentlichen Kündigung; weiterhin wird der AG Exentec einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden und Dritte gegen Exentec möglicherweise aufgrund eines solchen Verstoßes geltend machen.

## 12. Höhere Gewalt

Weder Exentec noch der AG haften der jeweils anderen Partei, sofern und soweit sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufgrund von Höherer Gewalt gehindert sind; so wird insbesondere Exentec für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien werden sich bei einer solchen Behinderung benachrichtigen und ihre jeweiligen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Als Höhere Gewalt gelten betriebsfremde von außen herbeigeführte Ereignisse, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar und ungewöhnlich sind, und die mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse, insbesondere (i) Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen; (ii) Naturkatastrophen, außergewöhnlich strenge Witterungsverhältnisse, Überschwemmungen, seismische Aktivität, insbesondere Erdbeben und Vulkanausbrüche; (iii) Explosionen, Blitzschlag oder Feuer aufgrund von Blitzschlag oder anderer nicht zu vertretender Umstände; (iv) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, insbesondere Seuchen, Epidemien, Pandemien und Quarantänen; oder (v) Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf IT-Systeme von Exentec, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen.

## 13. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

Exentec kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des AG gegen Exentec berührt werden.

## 14. Vertragssprache, Form

14.1 Vertragssprache ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, deutsch in Wort und Schrift.

14.2 Rechtserhebliche Erklärungen der Exentec bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ist im Gesetz oder im Vertrag eine strengere Form vorgeschrieben, ist diese einzuhalten. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Angebot angegebene Lieferort.

## 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz von Exentec. Exentec kann gerichtliche Maßnahmen auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG ergreifen.

## B. Besondere Bestimmungen für Verkaufs- und Werklieferungsleistungen

Für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Exentec die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), gelten

zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil A. die nachfolgenden Bestimmungen:

### 1. Eigentumsvorbehalt

1.1 Exentec behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an sämtlichen verkauften Waren vor.

1.2 Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird Exentec Eigentümer bzw. Miteigentümer an der entstandenen neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Lieferungen und Leistungen zu dem der neuen Sache. Der AG nimmt letztere für Exentec unentgeltlich in Verwahrung. Soweit etwa durch den Untergang des Vorbehaltseigentums von Exentec Forderungen entstehen oder neues Miteigentum, gelten diese bereits hiermit an Exentec übertragen.

1.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, ist Exentec berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Exentec ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG den fälligen Kaufpreis nicht, darf Exentec diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Soweit die Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, verpflichtet sich der AG, Exentec die Demontage der Ware, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und Exentec das Eigentum an der Ware zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der AG die vorgenannten Rechte, so ist er Exentec zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des AG.

1.4 Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern oder anderweitig über sie zu verfügen. Die aus der Weiterveräußerung oder anderweitigen Verfügung gegen Dritte entstandenen Forderungen werden hiermit sicherungshalber an Exentec abgetreten. Exentec nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten bzw. hinsichtlich dieser entstehen, wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

1.5 Solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der Exentec einzuziehen. Der Erlös ist unverzüglich an Exentec abzuführen. Der AG ermächtigt Exentec schon jetzt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.

1.6 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der AG vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung nicht ohne schriftliche Zustimmung der Exentec an Dritte, insbesondere Finanzierungsinstitute, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Jede Einwirkung Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. Anlage oder die durch ihre Veräußerung erzielten Forderungen, insbesondere durch Pfändung, muss der AG Exentec unverzüglich anzeigen. Der Weiterverkauf in der Insolvenz ist unzulässig; die Rechte aus § 48 InsO (Ersatzaussonderung) bleiben unberührt.

1.7 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an Exentec abgetreten. Exentec nimmt die Abtretung

1.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Exentec um mehr als 10%, gibt Exentec auf Verlangen des AG Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

### 2. Selbstbelieferungsvorbehalt

2.1 Exentec behält sich das Recht vor, ihre Lieferung bei deckungsgleichen Bestellungen von der eigenen Belieferung durch ihren Zulieferer abhängig zu machen.

2.2 Dieses Recht besteht nur, wenn Exentec vor Vertragsabschluss bereits ein verbindliches Geschäft mit ihrem Zulieferer über solche Ware abgeschlossen hat, die Vertragsgegenstand ist

(kongruentes Deckungsgeschäft), die Leistung des Zulieferers endgültig ausgeblieben ist und Exentec die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat.

2.3 Exentec wird sodann von ihrer Leistungspflicht frei und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Exentec ist verpflichtet, die Nichtbelieferung durch den eigenen Zulieferer dem AG unverzüglich anzuzeigen und bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

### 3. Lieferfristen

3.1 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem AG und Exentec Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom AG nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

3.2 Die Erfüllung der Lieferpflichten setzt voraus, dass sich der AG nicht in Zahlungsverzug befindet und alle für eine vertragsgemäße Lieferung erforderlichen Mitwirkungshandlungen richtig und rechtzeitig vornimmt. Insbesondere hat er auf seine Kosten rechtzeitig für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen beizubringen. Ist Exentec ihm dabei behilflich, trägt der AG auch die dadurch entstehenden Zusatzkosten.

3.3 Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Lieferfristen, sofern kein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt, ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

3.4 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der gesetzlich nachfrist ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er die Nachfristsetzung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden hat, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Dies gilt nicht sofern und solange Exentec wegen Höherer Gewalt von der Leistungspflicht frei ist oder ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt.

### 4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Exentec ist berechtigt, Teilmengen zu liefern. Beanstandungen von Teilmengen entbinden den AG nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Lieferung vertragsgemäß abzunehmen. Die Lieferung ist vom AG entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

4.2 Gefahrübergang erfolgt FCA (ab dem von Exentec zu bestimmenden Lieferort) Incoterms 2020. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang z. B. wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.

4.3 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Exentec infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des AG von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom AG zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum des Zugangs der Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem AG auf den AG über.

4.4 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des AG gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt verzögert, so ist Exentec berechtigt, die Ware auf Gefahr des AG einzulagern und Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen zu fordern. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

### 5. Mängelhaftung

5.1 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des AG aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

5.2 Exentec haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der AG bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei

der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Exentec unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der AG die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Exentec für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des AG auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

5.3 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z. B. natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.

5.4 Müssen Waren aufgebaut werden, so gelten von Exentec übernommene Gewährleistungen für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften nur, wenn die Aufstellung durch Exentec, oder von durch Exentec beauftragte Monteure erfolgt oder wenn der AG nachweist, dass die Aufstellung durch einen Dritten keinen Einfluss auf das Vorhandensein der fraglichen Eigenschaften hatte.

5.5 Ist die Ware mangelhaft, kann Exentec wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist diese gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den AG unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von Exentec, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Hierfür hat der AG nach Verständigung mit Exentec die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

5.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Exentec nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Exentec vom AG die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der AG wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

5.7 Schuldet Exentec nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB den Aus- und Einbau solcher Waren, die gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, hat Exentec das Wahlrecht, dies selbst oder durch einen von Exentec Beauftragten vorzunehmen. Können im Falle des § 439 Abs. 3 BGB die mangelhaften Waren ausgebaut werden, so hat sie der AG auf Kosten von Exentec auszubauen und auf seine Kosten an den im Angebot benannten Lieferort zu senden; können die mangelhaften Waren dahingegen nicht ausgebaut werden, schuldet der AG die Aufwendungen von Exentec für das Entfernen der mangelhaften Ware vor Ort (Reisekosten, Übernachtung, Auslösung, Reisezeit nach den jeweils gültigen Sätzen von Exentec).

5.8 Exentec ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5.9 Ersetzte Teile werden Eigentum der Exentec.

5.10 Das Recht von Exentec nach § 439 Abs. 4 BGB, die vom AG ausgewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt. Wenn eine für die Nacherfüllung vom AG zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der AG nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

5.11 Ansprüche des AG auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

5.12 Keine der aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gemachten Erklärungen stellt eine

Garantie im Sinne der §§ 276, 443, 444, 639 BGB dar, so sie nicht als solche ausdrücklich erklärt wurde.

## C. Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauleistungen

Für Werk- und Bauleistungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil A. die nachfolgenden Bestimmungen:

### 1. Abschlagszahlungen, Erfüllungsbürgschaft, Zahlungsbedingungen

1.1 Exentec ist berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß ihrem Angebot zu verlangen. Auch wenn keine Vereinbarung hierzu getroffen wurde, kann Exentec Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen mangelhaft, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern. § 632a BGB findet Anwendung.

1.2 Bei einem Bauvertrag wird die Schlusszahlung 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, wenn die Abnahme erfolgt bzw. entbehrlich ist und Exentec dem AG eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

### 2. Requalifizierung der Anlage

Eine Requalifizierung der Anlage durch Exentec nach Durchführung von Montage- und Servicearbeiten bedarf einer gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung. Die Requalifizierung der Anlage ist nach den jeweils aktuell gültigen Richtlinien (FDA, GMP, PIC etc.) durch den Anlagenbetreiber selbst gesondert zu veranlassen.

### 3. Vorbereitungshandlungen des AG

3.1 Der AG hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter/Projektleiter von Exentec über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Exentec unverzüglich über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

3.2 Der AG veranlasst, dass die Anlage vor der Durchführung von Montage- und Servicearbeiten durch den Nutzer gereinigt und dekontaminiert wird, damit von der Anlage keine Gefahren durch toxische oder aktive Stoffe für das Montagepersonal ausgehen. Der AG bestätigt dies schriftlich vor Beginn der Arbeiten durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

3.3 Gilt der Auftrag für mehrere Anlagen vor Ort, so muss gewährleistet sein, dass die Arbeiten im Zusammenhang durchgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, werden die zusätzlichen Kosten für mehrere Anfahrten gesondert berechnet.

### 4. Technische Hilfeleistungen des AG

4.1 Der AG ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung/Unterstützung verpflichtet, insbesondere zur:

- Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte (Elektriker, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Qualifikation und Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Exentec übernimmt für diese Hilfskräfte keine Haftung, es sei denn, dass durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden ist.
- Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Baubehelfe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Gerüste) einschließlich der für deren Betrieb und Verwendung erforderlichen Mitarbeiter.
- Bereitstellung von Beleuchtung, Betriebskran, Wasser, Strom und sonstiger notwendiger Betriebsstoffe, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle.

- Bereitstellung ausreichend großer geeigneter trockener und verschließbarer Räume in der Nähe des Ortes der Leistungserbringung zur Lagerung von Maschinenteilen, Materialien und Werkzeugen. Der AG hat einen ausreichend großen, ebenen und befestigten Platz zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss so gelegen sein, dass die An- und Abfahrt inkl. Wendemöglichkeit mit handelsüblichen Fernlastzügen bzw. Telesattelzügen sichergestellt ist. Auf diesem Lagerplatz ist durch den AG unentgeltlich ein zur Entladung der Materialien, Schalungen und Gerüste geeignetes Hebegerät einschließlich Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.

- Transport der Montageteile an den Montageplatz. Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.

- Bereitstellung geeigneter, diebssicherer/abschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster-Hilfe-Ausrüstung und sonstiger Schutzausrüstung und -kleidung für das Montagepersonal.

Der AG hat die o.g. Leistungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.2 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der zu montierenden Anlage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. Die technische Hilfeleistung/Unterstützung des AG muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den AG durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Exentec erforderlich sind, so werden diese dem AG rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

4.3 Vor Beginn der Leistungen von Exentec hat der AG die für die Ausführung notwendigen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne sowie insbesondere sämtliche notwendigen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.4 Kommt der AG seinen Pflichten nicht nach, so ist Exentec nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem AG obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Exentec unberührt.

### 5. Koordinationspflichten des AG

5.1 Der AG hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der Unternehmer zu koordinieren.

5.2 Der AG ist für die rechtzeitige und mangelfreie Fertigstellung der Vorleistungen ebenso wie für die Koordination mit Drittgewerken verantwortlich.

5.3 Der AG ist ferner dafür verantwortlich und hat auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen:

- dass eventuelle Zeichnungen und/oder Spezifizierungen und/oder Anweisungen, auf denen die durch Exentec vorzunehmenden Leistungen basieren, geprüft und die aufgegebenen Maße und anderen Daten kontrolliert wurden;
- dass alle Arbeiten, die mit den Leistungen von Exentec zusammenhängen, aber nicht zum Auftrag von Exentec gehören, richtig und rechtzeitig verrichtet werden;
- dass alle sich am Bauvorhaben befindlichen Hindernisse vor Beginn der Leistungen beseitigt sind;
- dass eigene Vorschriften und Anweisungen des AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Besitz von Exentec sind, wobei vereinbart wird, dass, sofern dies nicht der Fall ist, Exentec nicht an solche Vorschriften und Anweisungen gebunden ist;
- dass alle Orte, an denen die Leistungen von Exentec zu erbringen sind, für deren Beförderungsmittel erreichbar sind;
- dass der AG über alle für das Bauvorhaben sowie für die Leistungen erforderlichen Genehmigungen verfügt;
- dass der AG alle geltenden Rechtsvorschriften, Vorschriften der Behörden, insb. Sicherheitsvorschriften, beachtet;
- dass die Leistungen von Exentec ohne Störung verlaufen können und dass zeitgleich keine anderen Arbeiten vorgenommen werden, die eine ungestörte Leistungserbringung beeinträchtigen

- dass etwaige Abgaben rechtzeitig bezahlt werden und dass etwa erforderliche Absperrungen oder Beleuchtungen vor Beginn der Leistungen angebracht werden.

## 6. Mehraufwand, Änderungen

6.1 Wenn sich die Leistungen von Exentec durch unterlassene, mangelhafte oder verzögerte Mitwirkungen des AG oder sonstige Gründe aus dem Risikobereich des AG erschweren oder verzögern, hat der AG eine angemessene Entschädigung insbesondere für Wartezeiten, Personal und Vorhaltekosten sowie zusätzliche Reisekosten nach Maßgabe der §§ 304, 642 BGB zu zahlen. Weitergehende oder sonstige Ansprüche von Exentec bleiben unberührt.

6.2 Ist ein Bauvertrag vereinbart, ist der AG nach Maßgabe des § 650b BGB berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen) zu verlangen. Dieses Recht gilt nicht für Beschleunigungsmaßnahmen.

6.3 Im Falle eines Änderungsbegehrens des AG hat Exentec bei einem Bauvertrag nach Maßgabe des § 650b BGB ein Angebot über die aus der Änderung resultierende Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung der Änderung Exentec unzumutbar ist. Soweit der AG die Planungsverantwortung trägt, obliegt ihm zugleich die Erstellung der für die Änderung erforderlichen Planung.

6.4 Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Vereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.

6.5 Erzielen die Parteien eines Bauvertrages binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG keine Einigung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen.

6.6 Wenn sich die Leistungen von Exentec aufgrund von zusätzlichen Wünschen des AG erweitern, hat Exentec Anspruch auf Vergütung ihres Mehraufwandes. Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Als angemessen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagsatz von 15 % der vereinbarten Vergütung.

6.7 Exentec kann zur Berechnung der Vergütung für einen Nachtrag alternativ nach ihrer Wahl auch auf die Ansätze ihrer Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis einer Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach 6.6 entspricht.

6.8 Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen kann Exentec bei einem Bauvertrags 80 % einer in ihrem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. § 650c Abs. 3 BGB findet Anwendung.

## 7. Leistungsumfang

7.1 Exentec ist berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abweichendes Material einzuplanen und/oder einzusetzen, sofern das vertraglich vereinbarte Material von Exentec nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann und das Ersatzmaterial in technischer, funktioneller und statischer Hinsicht dem vertraglich vereinbarten Material mindestens gleichwertig ist.

7.2 Exentec ist zur Überprüfung der Vorleistungen des AG nur insoweit verpflichtet, als nach den regelmäßigen Umständen bei ihm gegenüber dem AG überschießendes Spezialwissen erwartet werden kann. Bedenkenmitteilungen können durch Exentec auch mündlich geäußert werden. Tauglicher Empfänger einer solchen Bedenkenmitteilung ist jede Person, die seitens des AG auf der Baustelle mit Bauleitungsfunktionen beauftragt ist.

7.3 Exentec ist berechtigt, Teilleistungen oder die gesamte Leistung an Nachunternehmer zu vergeben.

## 8. Montage- und Servicefrist, Verzögerungen

Die Montage- bzw. Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Arbeitsergebnis zur Abnahme durch den AG, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

## 9. Abnahme, Gefahrübergang

9.1 Der AG ist unverzüglich nach mangelfreier Leistungserbringung zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme nicht verweigern. Auf Verlangen einer Partei hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung.

9.2 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).

9.3 Fordert Exentec den AG nach Fertigstellung des Werkes binnen einer bestimmten angemessenen Frist zur Abnahme auf und verweigert der AG die Abnahme nicht binnen der gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, so gilt die Abnahme als erfolgt.

9.4 Die Nutzung einer Komponente durch Dritte noch vor Übergabe und Abnahme durch den Kunden kommt einer mangelfreien Abnahme durch den Kunden gleich.

9.5 Die Gefahr geht mit Abnahme auf den AG über. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang z. B. wegen Annahmeverzugs, bleiben unberührt.

9.6 Verweigert der AG bei einem Bauvertrag die Abnahme, hat er auf Verlangen von Exentec an einer Feststellung des Zustands des Werkes mitzuwirken. § 650g BGB findet Anwendung.

## 10. Mängelhaftung

10.1. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z. B. natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.

10.2. Der AG ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen und nachvollziehbar zu beschreiben (z.B. mit Hilfe einer Fotodokumentation).

10.3. Exentec leistet für Mängel nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

10.4. Nur wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangen. Bei einem Bauvertrag ist das Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des AG bleibt unberührt.

10.5. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen.

10.6. Eine Minderung ist seitens des AG nur zulässig, wenn die Beseitigung des Mangels für den AG unzumutbar oder sie unmöglich ist oder wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und Exentec deshalb die Nacherfüllung verweigert hat.

10.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Exentec nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Exentec vom AG die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der AG wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

10.8. Keine der aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gemachten Erklärungen stellt eine Garantie im Sinne der §§ 276, 443, 444, 639 BGB dar, so sie nicht als solche ausdrücklich erklärt wurde.

10.9. Schadensersatzansprüche können vom AG nur in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangt werden.

**Stand: April 2025**